

Die unzulängliche Reichsbrücke. In den letzten Tagen fanden bei dem ausserordentlich starken Verkehr zu den Donastrandbädern wiederholt unliebsame Verkehrsstockungen auf der Reichsbrücke statt. Die Klagen über solche reichen schon einige Jahre zurück, doch hat sich insbesondere in der jetzigen Badesaison die Reichsbrücke nicht als verkehrsfördernd, sondern geradezu als Verkehrshindernis erwiesen. Im Interesse eines klaglosen Verkehrs ins flache Land, zu den Strandbädern und zum Flugfeld hat Bürgermeister Seitz an den Bundesminister für Handel und Verkehr schon vor vier Wochen folgendes Schreiben gerichtet: "Ständig kommen mir Klagen aus allen Kreisen der Bevölkerung über die Behinderungen und Gefahren zu, denen der Verkehr auf der Reichsbrücke ausgesetzt ist. Die Brücke wird weder ihrer Breite, noch ihrer Tragkraft nach auch nur einigermaßen den Verkehrsbedürfnissen gerecht. Auch im Wiener Gemeinderat ist dieser für den grosstädtischen Verkehr unerträglich gewordene Zustand wiederholt zur Sprache gekommen. Die Entwicklung des XXI. Bezirkes, der Verkehr zum Flugfeld und zu den beliebten Strandbädern, aber auch der Verkehr ins flache Land leiden schwerstens unter der Unzulänglichkeit der Brücke. Ich möchte daher Ihre Aufmerksamkeit auf diese unhaltbaren Zustände lenken, die offenkundig nur durch einen Umbau der Brücke beseitigt werden können." Der Bürgermeister hat gegenüber einer Deputation, die heute vormittag bei ihm erschienen ist, um die Vorgänge zu schildern, die sich gestern auf der Reichsbrücke ereignet haben, und um Hilfe zu erbitten, auf sein letztes Einschreiten verwiesen und erklärt, dass die Gemeinde völlig machtlos ist, weil sowohl die Strasse wie die Brücke nach der Verfassung als Bundesstrasse in die Kompetenz des Bundes fällt. Der Bürgermeister hat der Deputation versprochen, eine neuerliche Urgenz vorzubringen und alles daran zu setzen, dass die Bundesstrassenverwaltung ehestens mit dem Erweiterungsbau oder Neubau der Brücke beginne.

Wiener Landtag. Der Wiener Landtag hält übermorgen Mittwoch um 16 Uhr eine Sitzung ab. Er wird sich mit der Gesetzesvorlage über die Wiener Strassenpolizei beschäftigen, soweit sich diese nicht auf Bundesstrassen bezieht. Der Wiener Landtag hat bekanntlich in seiner letzten Sitzung mehrere Landesersatzgesetze in Angelegenheiten beschlossen, die unter Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes fallen. Eine solche Angelegenheit ist auch die der Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen. Derzeit kommen für dieses Verwaltungsgebiet neben den lokalpolizeilichen Magistratskündmachungen nach § 77 und § 111 der Gemeindeverfassung Verordnungen der Polizeibehörde, insbesondere die sogenannte Fahr- und Gehordnung vom Jahre 1912 mit ihren Nachträgen in Betracht. Diese Verordnungen treten als Verordnungen einer Bundesbehörde mit 30. September 1928 ausser Kraft. Es ist daher notwendig, ebenso wie auf den eingangserwähnten Verwaltungsgebieten, ein Landesersatzgesetz zu erlassen für den Fall, dass bis zum 1. Oktober 1928 keine Regelung nach Artikel 12 und Artikel 15, Absatz 2, in Kraft tritt und mit Wirksamkeit bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine solche normale Regelung platzgreift. Das Gesetz entspricht zum grössten Teil den Vorschriften der Fahr- und Gehordnung und übernimmt von dem bereits eingebrachten Grundsatzgesetzentwurf der Bundesregierung das Schema des Gesetzes und einige Bestimmungen, so den Begriff der Strassen, die Beleuchtungsvorschriften, die Bestimmung über Fahrgeschwindigkeit, Wirtschaftsfahren, Reitverkehr, Sportliche Veranstaltungen und die Schutzbestimmung für Verkehrszeichen.

Die sogenannte Automobilverordnung vom Jahre 1912 wird selbstverständlich durch das Gesetz nicht berührt.

So

wie in den anderen Landesersatzgesetzen soll auch hier der Magistrat Vollziehungsorgan erster Instanz sein. Es ist aber, um den besonderen Verhältnissen des Strassendienstes Rechnung zu tragen, vorgesehen, dass bis zu einem von der Landesregierung festzusetzenden Zeitpunkt dieser strassenpolizeiliche Aussendienst noch durch die Sicherheitswache der Bundespolizeibehörde versehen wird. Nach diesem Zeitpunkt soll auch der Strassendienst, selbstverständlich nur insoweit strassenpolizeiliche Aufgaben in Betracht kommen, in der Regel vom Gemeindeorgan allein versehen werden. Der Paragraph 36 der kaiserlichen Enschliessung von 1850 über die Organisation der Polizeibehörden hat die Polizeidirektion verpflichtet, die Gemeinde in Handhabung der ihr zustehenden Lokalpolizei zu unterstützen und ihr hier zu die benötigte Sicherheitswache zu stellen. Obwohl die Strassenpolizei zweifellos unter die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei fällt, hat die Gemeinde bisher keine eigenen Organe aufgestellt und daher im Sinne des Paragraph 36 die Sicherheitswache für den ganzen Strassendienst benötigt. Nunmehr soll nach dem von der Landesregierung festzustellenden Zeitpunkt die Mithilfe der Sicherheitswache für den Strassendienst im Rahmen der Strassenpolizei nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Sicherheitswache in einzelnen Fällen als Ergänzung der von der Gemeinde bestellten Aufsichtsorgane benötigt wird. An die Sitzung des Wiener Landtages schliesst sich sodann eine Sitzung des Wiener Gemeinderates an.

Für das Wohnungsamt ist nur der Wohnungsbedarf massgebend. In der letzten Gemeinderatssitzung hat Gemeinderat Millik zur Sprache gebracht, dass sich ein Fuhrmann im XVI. Bezirk bei Zementtransporten auf städtische Wohnbauten Unredlichkeiten hat zuschulden kommen lassen. Der Betreffende, der wegen seiner Unredlichkeit auch bestraft worden ist, hat nichtsdestoweniger durch das städtische Wohnungsamt eine Wohnung bekommen. Die Angelegenheit der Zementtransporte des F. St. wurde schon anfangs Dezember 1924 dargestellt, wobei auch mitgeteilt worden ist, dass gegen den Fuhrmann bei der Staatsanwaltschaft die Strafanzeige erstattet worden ist. Der Fall wurde auch in der Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 1924 durch eine Anfrage des Gemeinderates Huber und die Beantwortung der Anfrage durch den amtsführenden Stadtrat Siegel erledigt. F. St. wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien II verurteilt. Der Gesamtschaden, den die Gemeindeverwaltung erlitten hat, betrug 400 Schilling 74 Groschen F. St., der, wie dem Magistrat mitgeteilt worden ist, 70 Prozent kriegsbeschädigt ist und eine monatliche Invalidenrente von 75 Schilling bezieht und auch seinerzeit in psychiatrischer Behandlung stand, wohnte im Haus, XIII., Linzerstrasse 10, das wegen Baugebrechen demoliert werden musste, mit seiner Frau bei seinem Onkel ein Gangkabinett. Da er obdachlos wurde und seine Wohnungsbedürftigkeit durch seine Invalidität besonders begründet gewesen ist, erhielt er tatsächlich durch die städtische Häuserverwaltung eine Wohnung bestehend aus Zimmer und Küche zugewiesen. Von dem eingangs erwähnten Vorfall war dem Wohnungsamt nichts bekannt. Er hätte auch in Anbetracht des dringenden Wohnungsbedarfes die Unterbringung eines Wohnungslosen nicht hemmen können.

Mittwoch Festbeleuchtung des Hochstrahlbrunnens. Anlässlich des Zehnten Deutschen Sängerbundesfestes wird der Leuchtbrunnen auf dem Schwarzenbergplatz Mittwoch abends von 21 Uhr bis 22 Uhr seine farbenprächtigen Wasserspiele zeigen.